



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Gemeinderat

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

Tel. 026 497 57 00

gemeinde@wuennewil-flamatt.ch
www.wuennewil-flamatt.ch

Schulreglement

In Kraft getreten:

9. April 2018

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand

Art. 1 – Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung in den Primarschulen der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.

Schülertransporte
(Art. 17 SchG und
Art. 10 bis 18 SchR)

Art. 2 – ¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;
- b) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- c) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

² Die Schülertransporte werden durch die betroffenen Eltern soweit als zumutbar mit Privatfahrzeugen durchgeführt.

³ Unter den Eltern abgesprochene und organisierte Fahrgemeinschaften sind anzustreben. Die Gemeinde kann die Bildung von Fahrgemeinschaften anordnen.

⁴ Die Gemeinde entschädigt die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges. Die Entschädigung pro Familie beträgt zwischen Fr. 700 – und maximal Fr. 2'000 pro Schuljahr abhängig von der Anzahl Schulhalbtage pro Woche.

⁵ Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten pro Mahlzeit erheben. Die Mahlzeitenpreise werden im Reglement zur ausserschulischen Betreuung festgelegt.

Sicherheit auf dem
Schulweg
(Art. 18 Abs. 1 SchR)
Pedibus

Art. 3 – ¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die öffentlichen Wege und die Fussgängerstreifen. Sie können in der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

³ Die Gemeinde unterstützt als Schulweg Pedibus-Linien und den Ansatz „Zu Fuss zur Schule“. Begleitpersonen sind bei der BFU kostenlos unfall- und haftpflichtversichert.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie den Fahrzeugen (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

Art. 4 – ¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen, an Schulgebäuden und deren Umgebung sowie an Fahrzeugen für Schülertransporte verursacht werden.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

~~Kostenbeteiligung am Schulmaterial und an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 Abs. 3 SchG, Art. 9 SchR und Art. 1 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge)~~

~~siehe Fussnote¹~~

Art. 5 – ¹ Von den Eltern wird ein Beitrag an die Kosten für das Schulmaterial und gewisse schulische Aktivitäten, einschliesslich der damit verbundenen Transporte, verlangt.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat anhand der tatsächlich anfallenden Kosten festgelegt und in Rechnung gestellt. Sie beträgt höchstens Fr. 300 pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Zur Deckung der Kosten einer Projektwoche oder eines Schullagers kann zusätzlich ein Betrag von höchstens Fr. 400 pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden, einschliesslich der Kosten einer allfälligen Materialmiete.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge)

Art. 6 – ¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens Fr. 1'000 pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Für den Schülertransport sind die Eltern zuständig. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Art. 7 – ¹ Für alle Schüler und Schülerinnen ist der Mittwochnachmittag schulfrei.

² Folgende Wochenhalbtage sind zusätzlich schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:
 - Montagmorgen, Dienstagnachmittag, Mittwochmorgen, Donnerstagnachmittag und Freitagnachmittag
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:
 - Montagnachmittag und Freitagmorgen
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:
 - alternierend Montagnachmittag oder Dienstagnachmittag und Donnerstagnachmittag oder Freitagnachmittag
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:
 - alternierend Dienstagnachmittag oder Donnerstagnachmittag

¹ „Anmerkung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19.02.2018: Diese Bestimmung ist infolge des Bundesgerichtsentscheids 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 nicht mehr anwendbar“

³ Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Unterrichtszeiten können bei Projekten, Schulanlässen etc. variieren.

Bestellung von Schulmaterial
(Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

Art. 8 – ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

² Die Unterschriften- und Kompetenzregelung ist im Organisationsreglement des Gemeinderats festgehalten.

Schulkreis
(Art. 59 und 60 SchG)

Art. 9 – ¹ Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist ein Schulkreis mit zwei Quartierschulen.

² Dieser Schulkreis umfasst eine Schulkommission und einen Elternrat und pro Quartierschule eine Schulleitung.

³ Die Schulleitungen sprechen sich über organisatorische Themen mit dem Bildungsforum ab.

Bildungsforum, Schulkommission, Elternrat, Ausserschulische Betreuung
(Art. 58 SchG)

Art. 10 – ¹ Der Gemeinderat überträgt die Bearbeitung kommunaler Aufgaben im schulischen- und Betreuungsbereich, wie sie in der Gesetzgebung festgelegt sind, einer Schulkommission, einem Elternrat, der Kommission ausserschulische Betreuung und Anbietern von familienexternen Angeboten.

² Diese von der Gemeinde eingesetzten Organe werden unter dem Oberbegriff „Bildungsforum“ als Dachorganisation zusammengelegt.

³ Das Bildungsforum hat als Dachorganisation reine Koordinations- und Organisationsaufgaben. Ansonsten arbeiten die verschiedenen Organe autonom. Die Aufgaben und Befugnisse werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festgelegt.

⁴ Das Bildungsforum besteht aus mindestens 15 Mitgliedern inklusive Präsidium.

a) Zusammensetzung

Art. 11 – Zusammensetzung

- **Schulkommission** (mindestens 4 Mitglieder)
 - Davon je 2 Mitglieder aus Flamatt und Wünnewil
 - Beide Schulleitungen (beratend und mit Antragsrecht)
- **Elternrat** (mindestens 6 Mitglieder)
 - Je 3 Mitglieder aus Flamatt und Wünnewil
 - 1 Lehrervertretung (beratend) die von den Lehrpersonen bezeichnet wird
- **Kommission ausserschulische Betreuung** (mindestens 4 Mitglieder)
 - davon mindestens je ein Mitglied aus Flamatt und Wünnewil
 - Leitung Ausserschulische Betreuung (beratend)
- **Anbieter von familienexternen Angeboten (z. B. Kita, Spielgruppe)**
 - werden zur Konsultation beigezogen

b) Auswahl und Ernennung der Mitglieder, Amtsdauer

Art. 12 – ¹ Die Auswahl der Mitglieder erfolgt über eine Ausschreibung im Gemeindemitteilungsblatt und auf der Webseite der Gemeinde. Dabei wird auf eine breite Vertretungsvielfalt nach Stufe, Quartier, Geschlecht

geachtet.

² Die Mitglieder werden am Anfang einer Legislaturperiode für eine Mindestdauer von 5 Jahren vom Gemeinderat gewählt. Bei Ersatzwahlen dauert die Amtszeit bis Ende Legislatur. Eine Wiederwahl ist möglich. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

³ Die Mindestdauer für den Elternrat wird in Artikel 14 geregelt.

c) Organisation

Art. 13 – ¹ Das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt das Präsidium des Bildungsforums als Dachorgan sowie der Schulkommission und der Kommission ausserschulische Betreuung. Ansonsten konstituieren sich die Organe selber.

² Das Sekretariat wird von der Schulsekretärin oder vom Schulsekretär geführt.

³ In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

⁴ Das Bildungsforum versammelt sich mindestens 1 Mal im Schuljahr. Die angehörnden Organe können einzeln einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von 2 stimmberechtigten diesem Organ angehörnden Mitgliedern.

⁵ Das Bildungsforum und die angehörnden Organe können nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁶ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁷ Die speziellen Bedingungen für den Elternrat sind in Artikel 14 geregelt.

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

Art. 14 – ¹ Die Mitglieder des Elternrates werden für eine Mindestdauer von drei Jahren vom Gemeinderat gewählt.

² Der Elternrat setzt sich aus Eltern von Primarschülerinnen oder -schülern aus den Quartierschulen von Wünnewil und Flamatt zusammen.

³ Der Elternrat konstituiert sich selber.

⁴ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2 Mal im Schuljahr.

⁵ An den Sitzungen des Elternrats nehmen die Lehrervertretung und beiden Schulleitungen sowie das zuständige Mitglied des Gemeinderats für Bildung beratend teil.

⁶ Mitglieder des Elternrates, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten. Der Gemeinderat kann ein Mitglied für maximal ein Jahr im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist.

⁷ Die austretenden Mitglieder des Elternrats informieren den Gemeinderat und die Präsidentin oder den Präsidenten.

Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR) und ausserschulische Aktivitäten

Art. 15 – ¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung und weitere ausserschulische Aktivitäten anbieten.

² Für diese Angebote wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt. Sie wird anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. Sie beträgt höchstens Fr. 200 für eine Wochenlektion pro Schuljahr.

³ Bei Intensivwochenkursen wird die finanzielle Beteiligung anhand der

tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. Sie beträgt höchstens Fr. 200 pro Woche.

Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

Art. 16 – ¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Ausserhalb der zehnminütigen Aufsichtszeit vor und nach dem Unterricht, die von den Lehrpersonen übernommen wird, sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

³ Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)

Art. 17 – Der Gemeinderat setzt in Ausführungsbestimmungen die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen und Entschädigungen pro Schuljahr fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

Art. 18 – ¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 19 – ¹ Das Schulreglement vom 23. März 2001 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

³ Dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Beschlossen durch den Generalrat am 11. Oktober 2017

Margrit Perler Schneuwly
Generalratspräsidentin

Fredy Huber
Gemeindeschreiber



Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 9. April 2018

Der Staatsrat, Direktor:

